

Johannes

Abt des Klosters
Grünhain

Bergordnung
für die Bergwerke
auf dem Emmmler
und Hutstein

1534

Neu aufgenommen

von

Eva Jaschik

Dresden 2024

auf der Grundlage einer Bergordnung

Johannes

Abt des Klosters Grünhain

für die Bergwerke

auf dem Emmler und Hutstein

1534

nach einer Urkunde

im

Landesarchiv Thüringen

des

Hauptstaatsarchiv Weimar

Ernestinisches Gesamtarchiv

Reg. T 868, Bl. 5v – 9v

Einleitung

Nach dem Streit im Jahr 1534 um die Lieferung und den Besitz von Eisenstein zwischen *Johannes*, Abt des *Klosters Grünhain*, und *Ernst II. von Schönburg*, erließ *Johannes* mit Unterstützung von *Kurfürst Johann Friedrich I.* 1534 eine Bergordnung für den Eisensteinbergbau am *Emmler* und dem *Hutstein*.

In der Einleitung der Bergordnung wurde darauf hingewiesen, dass der Eisenstein nicht in die *Herrschaft Schönburg*, sondern ausschließlich in das *Kurfürstentum Sachsen* geliefert werden durfte.

In den 13 Paragraphen wurde der Grubenbetrieb geregelt. Es wurden die Größe der stehenzulassenden Bergfeste festgelegt sowie die Regeln für den Vortrieb von Stolln genannt. Zu diesen Regeln gehörte, dass der Stolln ohne Gesprenge gefahren werden musste, wenn er den Neuten erhalten wollte. Aufgeführt wurde auch die Pflicht der Zubußzahlung sowie die Vorschriften beim Vermessen des Eisensteins. Den Bergleuten wurde auch gestattet, den geförderten Eisenstein selbst zu verkaufen.

Verwendet für diese Edition wurde die Veröffentlichung dieser Bergordnung im Landesarchiv Thüringen - Hauptstaatsarchiv Weimar, Ernestinisches Gesamtarchiv, Reg. T 868, Bl. 5v – 9v

Für die Abschrift des gesamten Textes zeichnet *Eva Jaschik* verantwortlich. Korrigiert und komplettiert wurden die Texte durch *Uwe Jaschik*.

Bergordnung

Berckordenung auf dem Emler vnd Hutstein genant

Wir Johannes abt des stiftts zum Grunhain thun menigklichen kuntt vnd hiemit zu wissen, Nach dem der almechtig gott, auß sondern gnaden, ein trostlich Bergkwerck von Eysenstein, auf vnser der abteÿ gutter der Emler vnd Hutstein gnantt, sich ereugent vnd erpauet worden ist, des sich vil leutte zu trosten haben mogen.

Nun gelangt an vns, wie die pauenden gewercken, der ende vil vnrichtigkeit, mit Iren gepeuden, vben vnd begÿnnen sollen, wo auch dafur nit getrachtet, solt es den gewercken vnd vns, zu sunderm nachteile, vnd vngedeien benants Bergkwercks gereichen. Weil wir dan dise vnd andere Bergkgebeude, auf vnsern gutern vnd vnserer vntherthanen Nutz vnd wolffart gern gefordert sehen, auch souil an vns ist, domit die forderung geschicht, nichts erwinden wollen lassen, seind wir zu ableÿnung diser mengell vnd gebrechen verursacht worden, ein Bergkordnung auf zurichten, wie man sich furthin halten vnd erzeugen solle, die wir Itzo bestendiglich, hiemit aufgerichtt haben wollen, der sich alle pauleutte

auf obernanten stollen, darnach richten vnd halten sollen, bey vnableslicher ernster pen vnd straffe, denen so dawieder lebenn handeln, ader etwas begynnen werdenn, darnach sich ein Ieder vor schaden wisse zu huten.

Nach dem der durchlauchtigste Churfurste zu Sachssen ꝛ. vnser genedigster herr, auß furstenden bewegenden vrsachen, haben gebieten vnd vordieten lassen, allen so auff diesen vnsern Bergkwergen dem Emler vnd Hutstein pauen, eissenstein gewynnen den furder vortreiben vnd vorkauffen, das kein Eÿssenstein In die herschafft von Schonburgk sol vorkaufft noch gestat werden, dahin zufurn welchs sich auß dem geursacht das gemelter her Ernst von Schonburgk gleich fals, mit gebieten vnd verbieten erstlich vnterfangen, das aus seiner Herschafft, kein Eÿssenstein auf die hemer, so Im Churfurstenthumb, zu Sachssen ꝛ. gangkhaftig, hat zulassen wollen, dahin zufuren noch zuverkauffen, darauff ordnen vnnd wollen wir, das dem also gelobt vnnd nachgegangen werde, So ader einer ader mer vberkomen, die Eÿssenstein dahin verkaufften, darzue Radt, forderung, ader furschube thun wurden, das hochgedachts vnser gnedigsten hern ꝛ. gebott zuwider gelobt vnd gehandelt wurde, der gewerck sol auf dem fall, allen seinen gewonnen Eÿssenstein, sambt seiner bercktheile verlustigk sein, dartzu an leib vnd gutt hertiglich gestrafft werden.

Es sollen auch die pauenden gewercken sich vntersteen, den Eÿssenstein zu praittem plick, auß zuhauen vnnd kein Berckfesten steen lassen, sunderlich auch an den enden do der stoln in die zechen durchschlagen hat, dadurch das gebirg nicht zuerhalten, vnd also die Zechen, vnnd der stoln zu grunde vergeet, vnd das gemelte Bergkwerck, durch solche weise, verwustet vnd verderbt wirdet Ordnen vnd wollen wir, das furthin ein Ides lehen, ader massen, darinnen der stoln Itzo ist, auch kunfftig komen wirt, ein Bergkfesten vierthalb lachter Ins hangende vnd vierthalb lachter Ins liegende, darzu zwu lachter in der fierste, vnaußgehauen sollen steen lassen, dadurch der stoln Inn ganzem stein vnd gebirge, seine wasser seige, stollen fierst auch hangendes vnnd liegendes, sambt dem mundtloch offen moge halten, ꝛ. vnnd solche Berckfesten sollen an vnser vnnd vnser Bergkmeisters gnedige zulassung nymandes vntersteen zuvorhauen bey ernster pen vnd straff. Wurden aber die stolner sehen vnd spurn, das den Berckfesten wie gemelt mit außhauung zuent kegenn wolt gelobt werden, zu Ider zeit so sie es vnserem Bergkmeister angesagt, sol es vnser Bergkmeister befarnn, vnd so ers dan also befindet, als balde die erbeiter gefenglich annehmen, vns in vnser des stiffts Closter Grunhain, antwurten wollen, wir vns vmb Irer vbertretunge mit geburlicher straff, so erzaigen daran vnser mißfall sol vermerckt vnd gespurt werden.

Es ist auch allen gewercken vnd pauleuten hiemitt zu gelassen, Iren Eÿssenstein selbs zu gut zu machen, ader andern vffem berck zuuor kauffen, doch Nymandes anders dan denen, so Im Churfurstenthumb zu Sachssen ꝛ.

Hemer haben, beÿ oben angezaigter penn vnd straff die es vbergen wurden, verboten sein.

Nach dem auch vil lehen vnd massen vffem Emler vnd hutstein verliehen, die wassers halben nicht pauen können, wollen wir das durch vnsern Berckmeister denselben lehenn vnd massen, wochentlich nach gelegenheit, Ider Zech, stolnn steuer, soll aufgelegt werden, damit der stoln dester rustiger vnd statlicher fort getrieben mag werden.

Ob nu die gemachte stollen steuer auff Ide quatterber, dem stollen nicht entrichtt, sol vnser Bergkmeister den stollen gewercken, zu den lehen vnd massen, welche Inen stollen steuer schuldigh an wegerunge vnnd einige außflucht zum felde verholffen vnd den stolnern zuaigen.

So dan die stollen gewercken, eins ader mer lehen vnnd massen, zu sich bringen, die mit Irem stollen durchfarn, auch auf der seitten ligen hetten, die sie wassers halben pauen kunden, vnd die vngepauett lassen, wo das durch vnsern verordneten Berckmeister, dergestalt befunden wirdet, sol er die fur vnser freis, dem der sie beÿ Ime muthen wirtt, verleihen.

Es gelangt auch an vns, ob solten die stolner zu Irem fortheil, sich vntersteen In welchem lehen ader massen, sie mit dem stollen komen, vnd Eÿsenstein treffen, den stollen lassen steigenn, vnnd den Eissenstein zu Irem nutz, nachfarn vnnd also gesteig vnnd dem stollen gespreng machen sollen. Darauff ordnen vnnd wollen wir, das der stollenn forthan, da er Itzo Im Berck ist, seine wasser seige, soll halden, vnd den stollen an steigerung ader gespreng, die stollen gewercken, berurten stollen treiben sollen, Wurden sie das aber vbergehen, vnd den stollen steigen lassen, ader aber mit einem gespreng in ein Zech komen, do weter prengen vnd wasser benemen, do Inn dan von recht vnnd pilligkait, das Neunde folgen solt, auf dem fall in berurter Zech, do es sich dermassen zutragen wurde, sol man dem stoln kein Neunds zugebenn schuldigh, auch Im nicht gestatt, noch zugelassen, werden, den Eissenstein vffem stolort, so er Inn, mit einem gespreng erreget hette, vffem stolort zuhauen.

Wurde sichs ader zutragen, das die stolner so ein festen stein treffen, darauff man sich vorligen mochte, vnd der Berckmeister neben andern Bergkvorstendigen die er zu sich in solchem fall ziehen soll, erkennen vnnd nachlassen, das der stollen ein gespreng gewonne, solch gespreng sol den stolnern an Irer gerechtigkeit kein abbruch einfuren, doch das die stolner solche nachlassunge albwege Ins Berckbuch vor zeichen ausserhalb solcher vor zeichnus, sol kein mundlich zusage statt noch machtt auch nit glauben zugeben sein.

Dakegenn ordnen vnd wollen wir, das alles vnd Ides lehen, darein der stollenn durchschlagen vnd furthhin durchschlagen wirtt, wetter prengen vnd wasser benemen vnd seine erbeiff in Ider Zech vnd massen, einpringen thut, das Im sein neunds sol gesturzt vnd zugestellt werden, domit die stollen gewercken

Iren stollen treiben vnnnd zuruck das mundloch offen erhalten mogen, dem ganzen Bergwerck zugutt ꝛ.

Nach dem die perckleute bis anher vffem Emler vnd Hutt stein, den Eissenstein so sie gewynnen wegk messen porck vnd lehen darauff nehmen, welchs vnsers gnedigsten hernn ꝛ. gebot zu wider, vnd vnser ordnung zuentkegen. Ordnen vnd wollen wir das nach aufgerichter dieser vnser ordnung, einer ader mehr gewercken, ader Bergkman der ende keinen Eÿssenstein wegk ader Imandes zumessen sollen, an vnnsers Izigen ader zukunfftigen Bergkmeisters wissen, willen zulassung vnnnd beÿ sein, welcher daruber prech vnd felhafftig befunden beÿ vorlust seins gewonnen eÿssensteins sambt dem stein, so er also vnserm bergkmeister Inn rucken einem zugemessen hette, vnns zur straff, sambt seinem lehen verfallen sein.

Wurde auch auß furfallenden bestenndigen vrsachen, befunden, das man in zechen lehen stollen ader massen, zubus zuerhaldunge notturfftig, zu welcher zeit, das fursten wirdet das mit radt vnd bewust, vnser Berckmeisters zubus angelegt, die ein Ider gewerck nach anlage gemelter zubus in vier wochen dem vorordenten, dem vnser Berckmeister ein zubus briue geben wirdet, solle entricht werden, welcher gewerck in berurter zeit sein zubus nit geben wurde, dem sollen seine theile außgethan, vnd den verzubusten gewercken, zugeschrieben werden, die sie also fur sich mogen behalden, ader andern Irs gefallens verkauffen, vergeben vnd damit zu gebarn als mit dem Iren.

Wir wollen auch das vnser Itziger vnd zukunfftiger, Berckmeister ob dieser vnser ordnung festiglich halde, wo er die vbergangen befindet, straffenn sol, so er ader die straff furenthalden wurde, vnd es an vns gelanget wollen wir vns mit geburlicher auch ernster straff nach der menig vnd groß seiner verwirckung, so halden vnnnd erzeugen, daran er vnnnd menigklich vnns vngnad vnnnd misfallen spuren vnd vermercken sollen.

Wir behalden vnns auch zuuor, dise vnser Ordnung, so offt es die notturfft erfordert, die zu mindern vnd zu mehren, nach gelegenheit, der felle vnd notturfft so sich kunfftig zutragen mochten ꝛ.

korrigiert und in Druck gesetzt:
Uwe Jaschik, Dresden, 2024